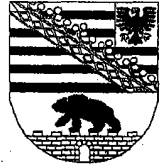


Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 O 545/04
3 B 489/04 - DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des kasachischen Staatsangehörigen

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunz (Az: 26/04),
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

den **Landkreis Wittenberg**,
vertreten durch den Landrat (Az: 32.33.1.2.444.Bau.09/04),
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

w e g e n

Aufenthaltserlaubnis, Abschiebungsandrohung, Abschiebung, Wiedereinreise,
hier: Prozesskostenhilfe für vorläufigen Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
10. Februar 2005 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für ein Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz.

Der am 1981 geborene Antragsteller (Adoptions-Urteil vom 24.03.1999, GA, Bl. 70; Antrag vom 27.07.1999; Beiakte, Bl. 6) reiste im Jahr 2000 mit einem ihm auf seinen Antrag vom 27.07.1999 hin mit Zustimmung der Ausländerbehörde vom 04.01.2000 erteilten Visum in Begleitung seiner Mutter im Rahmen einer Familienzusammenführung zu seinem vorgeblichen Adoptivvater, dem deutschen Staatsangehörigen [Name], in das Bundesgebiet ein. Der Antragsgegner erteilte ihm am 30.11.2000 eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis. Der Antragsteller stellte (erst) am 20.12.2001 einen Verlängerungsantrag, den der Antragsgegner durch Bescheid vom 07.07.2004 ablehnte, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird; der Antragsteller erhob Widerspruch.

Seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht Dessau durch den angefochtenen Beschluss vom 27.08.2004 - 3 B 489/04 DE -, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, abgelehnt, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe, dies im Wesentlichen aus den Gründen: Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, weil er zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig gewesen und im Übrigen nicht Kind eines Deutschen sei; denn die Adoption sei nicht nachgewiesen, wie sich insbesondere aus dem eingeholten Gutachten des Landeskriminalamts ergebe. Auch aus §§ 23 Abs. 3; 21 Abs. 3 AuslG oder aus §§ 21 Abs. 3; 17 AuslG lasse sich kein Aufenthaltsrecht herleiten. Der Antragsteller könne sich auch nicht mit Erfolg auf eine von ihm beabsichtigte Eheschließung berufen.

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter; er will mit dem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nunmehr — nachdem er freiwillig ausgereist ist, um einer Abschiebung zuvorzukommen — auch erreichen, dass die Folgen der

Vollziehung rückgängig gemacht werden, damit er wieder in das Bundesgebiet zurückkehren kann.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen.

Wegen der Einzelheiten des wechselseitigen Vorbringens wird auf die Gerichtsakte verwiesen, wegen der sonstigen Einzelheiten auf die Gerichts- und Verwaltungsakte dieses Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens 2 M 546/04 (= 3 B 550/04 DE).

II.

1. Das Verfahren hat sich durch die Ausreise des Antragstellers nicht erledigt; denn er will letztlich über § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO erreichen, dass die Folgen der Ablehnung seines Aufenthaltsantrags rückgängig gemacht werden. Insoweit ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass auf den Verlängerungsantrag hin sowie mit Rücksicht darauf, dass ihm die Ausländerbehörde wiederholt Bescheinigungen über die Wirkung eines vorläufigen Aufenthaltsrechts auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes – AuslG – (= Art. 1 des Gesetzes vom 09.07.1990 [BGBl I 1354], geändert durch Gesetz vom 30.06.1993 [BGBl I 1062], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2004 (BGBl I 1842), ausgestellt hatte (§ 69 Abs. 3 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 AuslG), davon auszugehen war, dass die Ausländerbehörde den Zwischenraum zwischen Ablauf der früheren Aufenthaltserlaubnis und der Antragstellung als nicht wesentlich hatte ansehen wollen.

Positionen nach § 69 Abs. 3 AuslG bestehen auch nach dem neuen Recht des § 102 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl I 1950) fort, was weiterhin die Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO rechtfertigt, zumal §§ 81; 84 AufenthG die früheren Regelungen der §§ 69; 72 AuslG im Kern übernommen haben; außerdem ist die Sanktion auf einen verspätet gestellten Verlängerungsantrag nicht, dass das vorläufige Bleiberecht entfällt, sondern dass es erst mit Antragstellung entsteht (§ 81 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Sein Rechtsschutzinteresse daran, vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu erlangen, hat der Antragsteller durch seine Ausreise nicht verloren, weil er zwar formal freiwillig, in der Sache aber unter dem Druck der drohenden Abschiebung ausgereist ist. § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO, auf den sich der Antragsteller nunmehr zusätzlich beruft, belegt, dass der Gesetzgeber den vorläufigen Rechtsschutz nicht mit der Erfüllung der Abschiebungsandrohung enden lassen will.

2. Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass dem Antragsteller kein Aufenthaltsrecht nach dem früheren Ausländerrecht zugestanden hat, das er heute noch nach dem geltenden Aufenthaltsgesetz durchsetzen könnte.

2.1. Für die Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht im Rahmen des § 114 ZPO (i. V. m. § 166 VwGO) ist unerheblich, ob — wie der Antragsteller meint — bei Anwendung des § 21 Abs. 3 AuslG darauf abzustellen ist, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung für die erste Aufenthaltserlaubnis (zum Zweck der Einreise) noch minderjährig gewesen war; denn das Verwaltungsgericht hat sich im Kern nicht ausschließlich auf die inzwischen eingetretene Volljährigkeit des Antragstellers berufen, sondern gleich tragend auch auf den Umstand, dass der Antragsteller nicht als „Kind eines Deutschen“ i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 AuslG anzusehen ist. Ganz abgesehen davon war der Antragsteller bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (30.11.2000), von welcher er über den Verlängerungsantrag Rechte herleitet, bereits volljährig (= 18 Jahre alt; vgl. § 2 BGB).

Die gegen die Würdigung des Verwaltungsgerichts insoweit erhobenen Angriffe gehen fehl.

Aus den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (vgl. Lagebericht Kasachstan vom 21.10.2002, Abschn. V, Nr. 2) und dem konkreten Gutachten des Landeskriminalamts ergibt sich mit der für die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur mögliche summarische Prüfung zur Überzeugung auch des Senats, dass die Adoptionsnachweise, die im ausländerrechtlichen Verfahren vorgelegt worden sind, falsch sind und dass es ohne großen Aufwand jederzeit möglich ist, solche Fälschungen und Falschbeurkundungen zu erlangen. Der Verdacht, auch die Urkunden in diesem Verfahren seien nicht echt, wird durch weitere Umstände bestätigt, nämlich dadurch, dass Datumsunterschiede damit erklärt werden, Unterlagen seien falsch abgetippt worden, dass die Zeitpunkte der Eheschließung um drei Jahre differieren und im Beschwerdeverfahren vorgetragen wird, es habe eine „nachvollziehbare Motivation“ bestanden, Daten „anzupassen“, um leichter in den Genuss günstiger Regelungen des Bundesvertriebenenrechts zu gelangen.

Die Annahmen des Landeskriminalamts und des Verwaltungsgerichts, die Adoption sei nicht nachgewiesen, kann der Antragsteller nicht mit Erfolg dadurch entkräften, dass er

geltend macht, das Adoptionsurteil selbst bewirke die Rechtsänderung und nicht erst die Eintragung im behördlichen Register, so dass gar keine Notwendigkeit bestanden habe, eine Adoptionsurkunde zu fälschen; denn das widerlegt nicht, dass die Urkunde gleichwohl verfälscht worden ist, die immerhin zur Glaubhaftmachung der Adoption in diesem Verfahren verwendet worden ist und diese Behauptung selbständig tragen sollte.

Den Umstand, dass die Eintragung der Adoption in das Personenstandsregister am 03.04.1999, einem Samstag, erfolgt sein soll (vgl. Beiakte im Verfahren 2 M 546/04, Bl. 61: Beglaubigung des Notars vom 20.11.1999), kann der Antragsteller nicht mit der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Bescheinigung entkräften, dass „feierliche Registrierungen“ von „Eheschließungen“ auch an Samstagen vorgenommen würden.

2.2. Der Antragsteller konnte sich nicht ausschließlich auf § 21 Abs. 3 AuslG stützen; denn das Ausländerrecht unterschied deutlich zwischen den allgemeinen Bestimmungen über ausländische Familienangehörige und den Privilegierungen für Kinder eines deutschen Elternteils, so dass die Frage der Adoption auch insoweit zu beachten ist. Auch hier würde im Übrigen zu berücksichtigen sein, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Aufenthaltserlaubnis (erteilt am 30.11.2000), deren Verlängerung er begehrt, bereits volljährig war.

2.3. Um die neu erkannte Tatsachenlage rechtlich zu würdigen, bedurfte es keiner Rücknahme und keines Widerrufs nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht; denn die frühere Aufenthaltserlaubnis verlor ihre Kraft mit dem Ende der Befristung.

2.4. Das neue Aufenthaltsrecht gewährt keine günstigeren Positionen (vgl. §§ 27 ff AufenthG), insbesondere der Familiennachzug zu Deutschen ist dem bisherigen Recht nachgebildet (vgl. insoweit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; 34 Abs. 2 AufenthG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Blaurock